

# Correspondent

Erscheint  
Dienstag, Donnerstag,  
Sonnabend.  
Jährlich 150 Nummern.

für

## Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen an.  
Preis  
vierteljährlich 65 Pfennig.

42. Jahrg.

Leipzig, Donnerstag den 29. September 1904.

№ 113.

**Achtung!** Bestellungen auf das IV. Quartal des Corr., Preis pro Quartal 65 Pf., wolle man im Interesse geregelter Lieferung umgehend veranlassen. — Nachlieferungen finden nicht statt.

### Aufruf an Deutschlands Korrektoren!

Kollegen! Am 18. September traten die Berliner Korrektoren in einer Allgemeinen Korrektorenversammlung zusammen und beschloßen die Bildung eines „Bereins Berliner Korrektoren“ und zugleich die Schaffung einer „Zentralkommission der Deutschen Korrektoren“. Der Vorstand des Vereins Berliner Korrektoren soll vorläufig die Geschäfte der Zentralkommission übernehmen, bis ein später einzuberufender deutscher Korrektorentag die endgültige Regelung beschließt. Beide Vereinigungen unterstellten sich dem Verbands der Deutschen Buchdrucker.

Kollegen! Haltet ihr die Verhältnisse der deutschen Korrektoren für so rosig und schön, daß nichts zu ihrer Besserung getan werden braucht? Das Gegenteil ist wahr; sehen wir es doch täglich vor unseren Augen und merken es am eignen Leibe, unter welchen geradezu entwürdigenden Verhältnissen die Korrektoren ihre doch wahrlich verantwortliche, schwere und aufreibende Arbeit leisten müssen. Kollegen! Wollt ihr das so weitergehen lassen, wollt ihr ruhig zusehen, wie es immer schlechter und schlechter wird! Nein! Das kann eure Meinung nicht sein, darum organisiert euch als Korrektoren, beratet und tatet mit den anderen, wie eure Lage zu verbessern; der einzelne ist nichts, wohl aber kann die Gesamtheit vieles erreichen. Darum tretet ein in unsere Reihen, gründet in den größeren Druckstädten Korrektorenvereine, oder, wo dies nicht möglich, tretet als Einzelmitglieder der Zentralkommission der Deutschen Korrektoren bei. Ihr wißt, Kollegen, daß die Tarifberatungen vor der Tür stehen, deshalb wollen wir an maßgebender Stelle das vorbringen, was wir für unbedingt nötig halten zur Wahrung der Würde und der Lebensbedingungen des Einzelnen sowohl wie der Gesamtheit. Darum noch einmal, Kollegen, schließt euch alle zusammen und tretet uns bei.

Mit kollegialem Grusse

Der Vorstand des Vereins Berliner Korrektoren.  
F. W.: Franz Albrecht, Vorsitzender, Berlin W 30,  
Neue Winterfeldtstraße 3.

Anfragen usw. sind an den Obigen zu richten und werden umgehend beantwortet.

### Das Wettsetzen der „Buchdrucker-Woche“.

Unsere Kollegin die „Buchdrucker-Woche“ geht in ihrem Leitartikel mit uns ins Gericht, weil wir dem von ihr veranfaßten „Wettsetzen“ angeblich nicht das gewünschte Verständnis entgegengebracht haben, das — wiederum angeblich — doch so sehr im Interesse der Gehilfen gelegen hätte. Trotz der Deutlichkeit unserer Darlegungen in Nr. 107 müssen wir nun doch noch einiges auf den Artikel der „B.-W.“ erwidern. Wir nehmen natürlich von der „B.-W.“ ohne weiteres an, daß ihre Veranstaltung nicht den von uns ausgesprochenen Besürchtigungen dienen sollte, daß sie vielmehr tatsächlich glaubte, zugunsten des Maschinenhandwerkers einen bestimmten Nachweis liefern zu können. Damit aber, daß die „B.-W.“ bona fide handelte, ist noch nicht bewiesen, daß ihre Voraussetzungen auch zutreffen, und sie darf uns schon zugestehen, daß wir in bezug auf die Wahrnehmung von Gehilfeninteressen auch eine kleine Ahnung haben.

Wenn die „B.-W.“ bezweifelt, daß wir von jeher gegen die Reforserei in „Corr.“ Stellung genommen, so wundert uns das bei dem hervorgehobenen „sonst nicht ganz schlechten Gedächtnisse“ und „obwohl wir nämlich seit

Jahrzehnten den „Corr.“ regelmäßig mit Vorliebe und Aufmerksamkeit lesen“, denn es hat noch kein Reforsesein, von dem in der typographischen Welt etwas bekannt geworden ist, stattgefunden, ohne daß der „Corr.“ dagegen aufgetreten wäre. Allerdings haben wir uns — zu unserer Schande sei es gesagt — auch einmal an einem Wettsetzen beteiligt. Es standen uns aber wesentlich milde Umstände zur Seite. Einmal waren nur zwei Teilnehmer vorhanden, zweitens wußte die Öffentlichkeit davon nichts und drittens war der Preis — eine Maß Bier! Doch Spaß beiseite, unser Urteil in Nr. 107 beruht auf sehr schwerwiegenden Gründen und diese müssen wir nach dem Lesen des Artikels der „B.-W.“ nur noch in verstärktem Maße wiederholen, selbst dann, wenn die „B.-W.“ so liebenswürdig schreibt: „... aber wir würden uns nicht unterfangen, einer so gewichtigen Redaktion auch nur die Möglichkeit zuzutrauen, daß sie den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem von uns veranfaßten Wettsetzen unter Handgebern und einer Sechsmaschinen-Parforcejagd nicht erkannt hätte.“

Und ob! Die oberflächliche Beobachtung zeigt allerdings einen „grundsätzlichen“ Unterschied, nämlich den, daß es niemand einfallen kann, mit dem Handfasse den Maschinenfäß quantitativ überfüllen zu wollen. Aber darauf kommt es in diesem Falle ja so wie so nicht an und die „gewichtige Redaktion“ der „B.-W.“ braucht wohl diesen Einwand auch nur, um ihre „gute Tat“ zu stützen.

Die „B.-W.“ irrt, wenn sie glaubt, daß das von ihr veranfaßte Wettsetzen die „Position der Gehilfen gegenüber der Sechsmaschine ungewisshaft gestärkt hat“. Die paar Schnellhasen, die da in Frage kamen, haben diesen Einfluß auf die gewerbliche Entwicklung nicht, denn einmal wußte die Prinzipalität das schon vorher, was das Resultat jenes Wettsetzens ergab, und dann ist die Frage der Anschaffung einer oder mehrerer Sechsmaschinen von ganz anderen Erwägungen als davon abhängig, ob sich unter 20 bis 30 Zeitungssektoren drei oder vier Schnellhasen befinden und solche kommen bei einem Wettsetzen ja nur in Betracht. Haben — das Gute liegt ja so nahe! — große Buchdruckereien in Leipzig, die früher berechnen ließen und aus ihren Wahrnehmungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Handgebern besser kennen lernten als es ein immerhin mit begünstigenden Momenten gefülltes, kurzes Wettsetzen vermag, deshalb die Maschinen angeschafft, weil jene Prinzipale keine Kenntnis hatten von der Leistungsfähigkeit des Seckers im Handfasse? Wäre es einer Firma wie Brandtletter, die heute 24 Typographen raseln läßt, nicht möglich gewesen, in Deutschland so viel Schnellhasen zusammen zu bekommen, daß sie auch im Handfasse den höchsten Rekord erzielen konnte? Die Anschaffung einer Maschine ist gar nicht abhängig von der Leistungsfähigkeit der Handgebern, sondern von Konturenbedingungen, von der immer größere Dimensionen annehmenden hastenden Arbeitsweise, vom automobilen Schnellsektorkoller in der Tagespresse und von der — Mode, denn ein Betrieb ohne Sechsmaschine gilt heute beinahe nicht mehr für voll. An diesen Tatsachen ändert das Wettsetzen der „B.-W.“ gar nichts, wie auch von hohen Herren befehligte Kavallerietruppen gegenüber Schnellfeuergeschützen und Salvenfeuer von Infanteriekolonnen nur einen hübschen Erfolg haben.

Da wir in Nr. 107 geschrieben hatten, daß den Gehilfen „an der Hand solcher Ausnahmeseleistungen, deren Kontrollierung meist eine recht schwierige ist, von nie zu bestreitenden Prinzipalen recht deutlich zu verstehen gegeben wird, daß noch mehr, viel mehr geleistet werden muß, um die Anerkennung des Herrn Chefs — doch nicht zu erlangen“, erinnert uns die „B.-W.“ an die Tatsache, „daß etwa 90 Proz. aller als Arbeitgeber in Betracht kommenden Prinzipale den Tarif anerkannt haben und trotz der keineswegs günstigen Konjunktur loyal einhalten...“ Ist aber die Loyalität der Prinzipale im ganzen als gegebene Tatsache zu betrachten, warum sie bezweifeln...? Ja, was hat denn das mit der geplanten Wirkung des Wettsetzens der „B.-W.“ zu tun? Unsere Kritik spricht nicht davon, daß diese Ausnahmeseleistungen die Maschinenferhalten können, sondern daß im Handfasse solche öffentlich kundgegebenen Ausnahmeseleistungen einfach verlangt werden, und zwar dort, wo der (glatte) Handfäß noch auf lange Zeit hinaus die maßgebende Form der Satzherstellung bleiben wird. Das ist doch gesagt und daran ändert auch die übertrieben hervorgehobene tarif-

liche „Loyalität der Prinzipale“ nichts. Früher als die „B.-W.“ haben wir stets gern anerkannt und tun dies heute noch — siehe z. B. „Corr.“ Nr. 96 von 1904! —, daß der Prinzipalität viel Anerkennung gebührt ob ihrer tatkräftigen Mitwirkung bei der Tarifseinführung — das liegt aber auch im Interesse der Prinzipale —; deshalb ist aber nicht gesagt, daß der Prinzipal die Leistungsfähigkeit seines Personals nicht aufs Allerbeste steigern möchte. Es ist Tatsache, daß gerade im gewissen Gelde die höchsten Ansprüche erhoben werden, denn die Arbeitslosigkeit ist groß und der „glatte“ Handfäß ist leider heutzutage in unsern Berufe zum untergeordneten Lebensweihen herabgedrückt worden. Obwohl im Durchschnitt von einem tüchtigen Werk- und Zeitungsseker verhältnismäßig viel allgemeine Bildung verlangt wird, ist er doch der schlechteste entlohnte Arbeiter, auf den am wenigsten Rücksicht genommen wird. Deshalb wird es nicht an Prinzipalen fehlen, die prüfenden Auges ein paar Mal am Tage die Seckschiffe der „Gewissen“ kontrollieren und mit den Ergebnissen des buchdruckerwichtigen Wettsetzens im Stillen einen Vergleich anstellen, dessen Resultate zu gelegener Zeit in den Seckeraal hineingeblendet werden. Nicht das, was die „B.-W.“ als Wirkung ihres Wettsetzens prognostizierte: eine Verlangsamung in der Einführung der Sechsmaschine, sondern eine Mehrforderung an Satzleistung wird die Folge sein.

Daß die Prinzipale, die so loyal sind, heute noch im Zeitungsbetriebe berechnen zu lassen, ohnedies die Leistungen ihrer Secker kennen, wird auch der „B.-W.“ geläufig sein; diese Erkenntnis aber führt in den meisten Fällen zur Abschaffung des Berechnens, somit kann das Ergebnis des fraglichen Wettsetzens auch nach dieser Seite hin nicht förderlich für die Gehilfenschaft sein. Schreibt ja die „B.-W.“ selbst: „Es gibt ja Faktoren und Prinzipale, die einem flotten Seker nur mit schwerem Herzen den tarifmäßig verdienten Lohn zahlen, der oft genug den Faktorengelalt übersteigen mag“ — ja, was wollte dann auf Grund längstgemachter Erfahrungen die „B.-W.“ noch feststellen? Wir kennen eine große Leipziger Firma, deren Chef jüngst in seiner Druckerei das jahrzehntelange bestandene Berechnen abschaffte mit der Begründung: die Gehilfen verdienten ja Prokuristengehälter! Die Sache liegt demnach so: Dort, wo das Berechnen noch besteht, bedarf es des Nachweises nicht, was der Handfäß noch an Satzleistung zu erzielen vermag, dort aber, wo nur im gewissen Gelde gearbeitet wird, und das ist in fast 90 Proz. aller Betriebe der Fall, führt das Ergebnis des Wettsetzens der „B.-W.“ nur zu gesteigerten Anforderungen ohne materielle Verbesserung. Glaubt denn unsere Kollegin, daß die Gehilfenschaft, wenn es für sie von Interesse gewesen, nicht mit beiden Händen bei dem ausgeführten Wettsetzen zugegriffen hätte, statt in dem instinktiven Gefühle, daß hiermit ihren Interessen nicht gebietet sei, sich demonstrativ davon fernzuhalten? Und unsere Kollegin, die am Klaffen stehen, haben für die Förderung ihrer Interessen mindestens ebenjoviel Verständnis als die „B.-W.“ für die Gehilfenschaft glaubte bekunden zu müssen. Daß nach ihrem eignen Geständnisse die Beteiligung an dem Wettsetzen den Erwartungen der „B.-W.“ nicht entsprochen, ist ja der beste Beweis dafür, daß ohne unser Zutun in der Gehilfenschaft die Zweischneidigkeit derartiger Veranstaltung erkannt wird. Ferner wird die Redaktion der „B.-W.“ in die Lage kommen, konstatieren zu müssen, daß weder unsere Ausführungen in Nr. 107 noch die gegenwärtigen auf irgend welchen Widerspruch in der Gehilfenschaft stoßen werden — abgesehen vielleicht von den Herren Wettsetzern —; ganz im Gegenteil.

Verwundert ho uns, daß die „B.-W.“, deren Redaktion „seit Jahr, „aten mit Aufmerksamkeit“ den „Corr.“ lieft, behauptet, die Gehilfenschaft habe seinerzeit mit mehr Eifer als Einsicht die Abschaffung des Berechnens gefordert. Die Gehilfenschaft als solche hat das nie getan; daß einzelne Stimmen sich für die Abschaffung des Berechnens aussprachen, das kommt heute auch noch vor, das will aber nichts Entscheidendes besagen gegenüber der Stellung der Gehilfenschaft und der Verbandstage in dieser Frage. Wir wären ja mit der „B.-W.“ einer Meinung, wenn ihr Wettsetzen eine weitere Einführung des Berechnens bezwecken könnte — aber, verehrte „B.-W.“: du glaubst zu schieben und du wirfst geschoben!

## Mundschan.

Ferien! Die Waisenhausdruckerei in Hanau a. M. gewährt ihrem fünf Jahre im Geschäft tätigen Personale jährlich eine Woche Ferien unter Gewährung des für Hanau gültigen Minimums. Der definitive Bescheid der übrigen Druckereien in dieser Sache steht noch aus.

Weit gefehlt! In Nr. 39 der „Deutschen Buchdrucker-Zeitung“ werden die Verhältnisse der sozialdemokratischen Presse und die Arbeitsbedingungen der Parteidruckereien besprochen; am Schlusse dieser Notiz heißt es dann: „Die Einführung einer effektiv achtstündigen Arbeitszeit würden wir so lange tarifwidrig halten, als sie nicht im Tarif-Ausschusse in legaler Weise beschlossen ist. Ist es keinem Anhänger der Tarifgemeinschaft gestattet, gegenwärtig länger als neun Stunden arbeiten zu lassen oder zu arbeiten, so sollte auch niemand erlaubt sein, eine kürzere Arbeitszeit einzuführen oder innezufallen. Die Tarifbestimmungen sind dazu da, daß sie gewissenhaft befolgt werden, und zwar von jedem nach dem Wortlaute unserer uns selbst gegebenen Gesetze; auch sozialdemokratische Buchdruckereien können hiervon keine wie immer geartete Ausnahme machen. Wir hoffen, daß das Tarif-Amt in gegebenen Falle seine Parität beweisen wird.“ Die Redaktion der „Deutschen Buchdrucker-Zeitung“ befindet sich da in einem schweren Irrtum. Was unser Tarif vorschreibt, sind in bezug auf Entlohnung und Arbeitszeit Minimalbestimmungen, über die ein jeder Prinzipal hinausgehen kann, wenn es ihm beliebt. Würde der Standpunkt der „Deutschen Buchdrucker-Zeitung“ zutreffen, dann dürfte es keine Ferien und sonstige Vergünstigungen geben. Die Gehilfenschaft darf nur während der Tarifdauer keine kürzere Arbeitszeit und keine höheren Berechnungssätze fordern, während bei dem gewissen Gelde von jeder als Regel gilt, daß jeder Gehilfe Bezahlung nach seinen Leistungen verlangt. Es fällt uns überhaupt schwer, nach den Vernunftgründen einer Deduktion zu suchen, wie sie die „D. B.-Z.“ beliebt. Wenn durch die achtstündige Arbeitszeit in einzelnen Betrieben den anderen eine unlaute Konkurrenz ersünde, wäre ein Schein von Recht für dieses sonderbare Verlangen vorhanden, so aber erleichtert diese die achtstündige Arbeitszeit eingeführten Betriebe den andern die Konkurrenz und stellen sich geschäftlich wie kaufmännisch selbst in den Schatten. In Konsequenz des Verlangens der „D. B.-Z.“ müßte denn verboten sein, irgend etwas zu verschicken oder freiwillig für seine Mitmenschen zu tun, über den Zwang hinaus denen aufzuhelfen, die erdrückt von den Sünden der Jahrhundert sind noch nicht aus eigener Kraft zur Höhe des Menschentumes erheben konnten. Wo blieben die Namen der mit hohen Ehren genannten Männer aus der bürgerlichen Gesellschaft, die aus Liebe und Gerechtigkeit der Menschheit unvergängliche Dienste geleistet haben, wenn sie von der uniformierten Pflicht nicht abgewichen, vielen kulturellen Errungenschaften die Bahn nicht gebrochen hätten? Man übertrage dies ruhig auf die Verhältnisse in unserm Gewerbe und zolle denen Anerkennung, die über das pure Interesse am materiellen Gewinne hinaus das so oft gepredigte Wort zur Wahrheit machen: „Leben und leben lassen!“ Oder glaubt die „Deutsche Buchdrucker-Zeitung“, ihr Programm: „In originell und kraftvoll geschriebenen Leitartikeln die Interessen der Prinzipale gegenüber der zielbewußten Gehilfenschaft“ zu vertreten, damit andeuten zu wollen, daß sie — die „D. B.-Z.“ — sans phrase gegen jede Verbesserung auf dem Tarifgebiete anzukämpfen bereit ist? Will vielleicht die neue „originelle und kraftvolle“ Redaktion der „D. B.-Z.“ in unserm Gewerbe den lange gesuchten „starken Mann“ markieren, der mit ausgefüllten Hemdsärmeln der „zielbewußten Gehilfenschaft“ auf den Leib zu rücken gedenkt? Uns dünkt, die „D. B.-Z.“ hat ihre Rolle im Gewerbe ausgespielt. Es ist kein Bedürfnis mehr für sie in Prinzipalstufen vorhanden. Seit Rheinland-Westfalen, Ost- und Westpreußen, Posen und Obereschlesien in der Tarifgemeinschaft vereinigt sind, jetzt auch in Prinzipalstufen der Zusammenschluß in einer Organisation allmählich als eine gewerbliche Notwendigkeit erkannt wird, ist kein Raum mehr für ein Blatt, das unter der mehr sonderbaren als originellen Redaktion ihres Gründers Blanke und unter anderen Voraussetzungen erklärlich erscheinen mochte. Oder soll der Deutsche Buchdrucker-Verein neutralisiert und die „Zeitschrift“, das offizielle Organ der Tarifgemeinschaft, freigegeben werden von einer zielbewußten Bekämpfung der Gehilfenschaft, für die sich um einen Gotteslohn die „originelle und kraftvolle“ Redaktion der „D. B.-Z.“ vermietet? Es steht übrigens der neuen Redaktion recht gut zu Gesicht, wenn sie in bemutterndem Tone schreibt: „Wir hoffen, daß das Tarif-Amt in gegebenen Falle seine Parität beweisen wird.“ Das „Hoffen“ wollen wir der „D. B.-Z.“ nicht tauben, wenn sie sich mit diesem bescheidenen Verlangen begnügen will; im übrigen aber ist das Tarif-Amt zweifellos mit uns der Meinung, daß es in diesem Punkte lediglich mit Genugtuung die von der „D. B.-Z.“ konstatierte Tatsache zu begrüßen hat. In Anbetracht dieser Erscheinung darf man ja von der „originellen“ Redaktion noch manches erwarten, ist es aber nichts Besseres, denn dürften diesen „kraftvollen“ Auftreten nicht lange Tage ohnedies vergänglichem Irdischen Glüdes beschieden sein.

Von der Zweifelseentheorie scheint die „Deutsche Buchdrucker-Zeitung“ nicht ganz frei zu sein. Nach dem Tode Blankes macht sich eine veränderte Haltung dieses Blattes der organisierten Gehilfenschaft im Buchdruckgewerbe — worunter nur unser Verband zu ver-

stehen — unverkennbar geltend; eine Wendung, die wir nur begrüßen. Nun rührt auch sonst die „Deutsche Buchdrucker-Zeitung“ für sich die Werbetrommel ziemlich kräftig, was wir derselben am liebsten verargen werden. Wenn aber in Inseraten in dem österreichisch-ungarischen sowie in dem schweizerischen Prinzipalsorganen zu lesen ist: „In originell und kraftvoll geschriebenen Leitartikeln vertritt sie (die „D. B.-Z.“) die Interessen der Prinzipale gegenüber der zielbewußten Gehilfenschaft“, so können wir das nicht dahin gehen lassen, ohne an die „Deutsche Buchdrucker-Zeitung“ die Frage zu richten, wie sie sich diese Interessensvertretung der Prinzipale gegenüber der zielbewußten Gehilfenschaft eigentlich denkt. Wir sind immer für möglichste Klarheit in allen Sachen und lassen uns den Wolf im Schafspelze nicht zu dicht an den Leib herankommen.

Der Preis für die Monotype wird vom 1. Oktober ab um 612 Mk. erhöht. Uns Gehilfen kann das nur recht sein.

Unter der Stichmarke „Aus der guten alten Zeit“ bringt die „Buchdrucker-Woche“ folgendes amüßante Nistörchen: Während heute Submissionen mit obligater Preisdrückerei für amtliche Druckfachen an der Tagesordnung sind, ist es wahrhaft herzerfrischend, der guten alten Zeit zu gedenken, wo es — eben anders war. Ein besonders interessantes Kapitel bildet da der Druck der englischen Parlamentsberichte, welcher jahrzehntlang in festen Händen war. Damit aber der Drucker keine Apothekerrechnungen liefere, ward ein besonderer „Druck-jadenrechnungsprüfer“ angestellt, der für seine Tätigkeit außer dem Gehalte eine Lantienne der geprißten Rechnungen erhielt. Kürzlich wurde ein altes Aktenbündel mit den Belegen aus den Jahren 1834 bis 1853 gefunden, aus welchen sich ergab, daß jener Rechnungsprüfer in diesen 20 Jahren die Kleinigkeit von 1256468 Mk. als Prüfungsgehältnis vereinbarte hatte. Am rentabelsten war für ihn das Jahr 1836, denn es erbrachte ihm genau 105531,20 Mk. Prüfungsstantieme — selbstverständlich außer seinem Gehalte. Wie groß mögen nun erst die eigentlichen Druckerrechnungen gewesen sein!

Ein Register der Spezialartikel und Spezialmarken jeder Branche will der Verlag von Adolf Fischer in Berlin unter dem Titel „Der Spezialartikelmarkt“ alljährlich herausgeben. Die Ausfindung von Bezugsquellen wird dadurch wesentlich erleichtert werden. Martin Fildesbrandt wird die Redaktion übernehmen.

Nachdruckprozesse wegen unbefugter Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen gehören jetzt zur Tagesordnung. Nach einer Entscheidung des I. Obergerichtes vom 20. April 1903 werden nämlich Berichte über Gerichtsverhandlungen unter Umständen als wissenschaftliche Ausarbeitungen betrachtet, die nach § 18, Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 nicht nachgedruckt werden dürfen. Das Urheberrecht gehört dem Verfasser, nicht der Zeitung; also kann der Antrag auf Strafverfolgung auch nur von jenem gestellt werden, es sei denn, daß der Verfasser ausschließlich in Diensten der betreffenden Zeitung steht und für andere Mütter nicht gegen Entgelt schreiben darf. Finzige Schriftsteller (ein Herr Otto Melner in Berlin-Lichtenberg macht sich darunter besonders bemerkbar) haben schon manche Zeitung mit Erfolg belangt, welche abnungslos über die Eigenschaft solcher Berichte als Originalarbeit und manchmal auch nur auszuweisende Gerichtsentscheidungen abdruckten. Es empfiehlt sich daher große Vorsicht bei Wiedergabe solcher Sachen und vor allen Dingen Quellenangabe.

## Briefkasten.

Correspondenzblatt: Wir können von Ihrer berechtigten Erwiderung auf jene Zuschrift Raum mangels halber erst in nächster Nummer Notiz nehmen. — W. Br. in Wera: Aber nicht doch; und trotzdem kollegialen Gruß! — St. in Prag: Wenn Sie noch etwas ausfindig machen können, wäre es uns lieb; von einer öffentlichen Aufzählung wollen Sie aber Abstand nehmen, um das Gesicht nicht aufmerksam zu machen. Gruß! — L. W. in Neumünster: Besten Dank! — J. M. in Straßburg: Sie lehnen die Weiterzahlung einfach ab ohne Angabe von Gründen. Klage der Mann, dann teilen Sie uns das mit und wir werden Ihnen dann weitere Auskunft geben. Der Betreffende wird das aber bleiben lassen. Er soll doch lieber uns verflagen. — L. L. in N.: Jedes Arbeitsverhältnis von über drei Tagen Dauer macht das betr. Mitglied dem Verbands gegenüber steuerpflichtig (siehe Statut § 3, Abs. 2).

## Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chamissoplatz 5, III.

**Buchdrucker-Verein in Hamburg-Altona.** Sonabend den 1. Oktober, 9 Uhr abends: Vorstandssitzung im Vereinslokale von A. Franzen, Michaelisstraße 46.

**Bezirk Hanau.** Unre Herbst-Bezirksversammlung, mit welcher eine Allgemeine Buchdrucker-Versammlung verbunden wird, findet Sonntag den 23. Oktober, nachmittags 2 Uhr, in Genußhausen im Gasthause „Zur Hoffnung“ statt. Referent: Kollege Heur. Zeeb-Mainz. Vorträge sind bis zum 12. Oktober beim Bezirksvorsitzenden einzureichen.

**Darmstadt.** Die Bibliothek bleibt vom 1. Oktober ab bis auf weiteres geschlossen. Die noch entliehenen Bücher wolle man bis dahin zurückgeben.

## Arbeitslosen - Unterstützung.

**Hauptverwaltung.** Die Herren Verwalter wollen dem Seher G. W. Boele aus Abignon (2368 Niederländischer Typographen-Bund) die ihm irrtümlich ausgestellte Reiselegitimation wieder abnehmen, da wir mit dem Niederländischen Typographenbunde nicht mehr in Gegenseitigkeit stehen.

**Danzig.** Der Fremdenverkehr für Buchdrucker befindet sich ab 1. Oktober Tichlergasse 49 bei Eugen Groß. Der „Corr.“ wird auf Verlangen vorgelegt.

**Gießen.** Das Leitungsbuch des Sehers Georg Maier aus Kirmreuth (Rheinland-Westfalen 4852) ging angeblich auf der Tour Berlin-Frankfurt a. D. verloren. Demselben wurde ein neues Buch (Rheinland-Westfalen 5121) ausgestellt und wird ersteres hiermit für ungültig erklärt. Etwasige Besitzer des Buches wollen dasselbe umgehend an Ad. Beyer in Berlin SW 29, Chamissoplatz 5, III, einsenden.

## Berein der Buchdrucker und Schriftgießer Oberösterreichs.

**Wiz.** Dem Seher Friedrich Jäger aus Brate wurde in Verkehrstotale hier selbst sein Buch Nr. 1208, Schlesw.-Holstein) entwendet. Demselben wurde bis zur Wiedererlangung desselben bzw. Ausstellung eines neuen Buches vom oberösterreichischen Vereine eine Bescheinigung zum Bezuge der Unterfertigung ausgestellt. Die Herren Reisekasseverwalter und Verbandsfunktionäre werden erjudt, bei Vorweisung dieses Buches den Besitzer sofort der Polizei zu überliefern und demselben das Buch abzunehmen.

## Schweizerischer Typographenbund.

**St. Gallen.** Der Drucker Eduard Schärer aus Nidwilerwil wird hierdurch aufgefordert, sein Verbandsbuch einzulösen.

## Unterstützungsverein

für Buchdrucker und Schriftgießer in Tirol und Vorarlberg.

**Zusbruck.** Dem Seher Kurt Gabler (Berlin, Buchnummer 3443), angeblich auf der Reise, wurden in Meran widerrechtlich 18 Kr. = 15,30 Mk. zwiefel ausgegast und werden die geehrten Herren Reisekasseverwalter und Gauleitungen erjudt, diesen Betrag vorzukommenfalls einzutreiben und an den Kollegen Karl Berreiter hier selbst, Museumstraße 35, einzusenden.

## Tarif-Amt der Deutschen Buchdrucker.

Berlin SW 48, Friedrichstraße 289.  
Briefadresse: s. S. des Geschäftsführers Herrn Paul Schliebs.

## Bekanntmachung.

Bei der Tarifrevision im Jahre 1901 hat der Tarif-Ausschuss den Beschluß gefaßt, die Geschäftsordnung für die Arbeitsnachweise noch innerhalb der Gültigkeitsdauer des Tarifes einer Aenderung zu unterziehen, sofern das Tarif-Amt den Beweis für die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme erbringen sollte. In der Geschäftsbesprechung des Tarif-Ausschusses im April d. J. legte das Tarif-Amt das Ergebnis einer Erhebung vor, die zur Feststellung der Zweckmäßigkeit der 1901 beschlossenen Geschäftsordnung bei den Bewerbern sämtlicher Nachweise veranstaltet worden war. Diese gutachtlichen Aeußerungen hat der Tarif-Ausschuss dann dem Tarif-Amt überwiefen und dasselbe beauftragt, eine abgeänderte Geschäftsordnung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Das ist geschehen und hat der Tarif-Ausschuss die nachstehende Geschäftsordnung einstimmig genehmigt und das Inkrafttreten derselben ab 1. Oktober d. J. beschlossen.

Berlin, im September 1904.

Gg. W. Bürgenstein, L. S. Giesecke,  
Prinzipalvorsitzender. Gehilfenvorsitzender.  
Paul Schliebs, Geschäftsführer.

## Geschäftsordnung für die Arbeitsnachweise.

(Siehe § 52.)

### A. Organisatorische Bestimmungen.

§ 1.

Zum Zwecke der ordnungsmäßigen Arbeitsvermittlung zu tarifmäßigen Bedingungen errichtet die Tariforganisation in den größeren Druckorten der neun Tarifkreise je einen Arbeitsnachweis.

§ 2.

Jedem Arbeitsnachweise ist ein bestimmt begrenzter Wirkungsbereich zugewiesen, dessen Einteilung auf Vorschlag der Kreis-Veniter dem Tarif-Amt überlassen ist. Ueber diesen Kreis hinausreichende Vermittelungen von Arbeitslosen dürfen nur auf Veranlassung der Zentralstelle des Kreises erfolgen.

Der Arbeitsnachweis am Bororte des Tarifkreises, oder nach Bestimmung des Tarif-Amtes der Arbeitsnachweis des größten Druckortes des betreffenden Tarifkreises, ist als Zentralstelle für die ihm zugewiesenen Nachweise anzusehen. Offene Stellen und Konditionslose sind seitens der Verwalter der einzelnen Nachweise des Kreises rechtzeitig der Kreis-Zentralstelle mitzuteilen, die Angebot und Nachfrage in ihrem Wirkungsbereich zu regeln hat.

Die bisher bestehenden Arbeitsnachweise sind wie folgt aufgeteilt:

(Die Ziffer hinter der Ortsbezeichnung der Nachweise bezeichnet den Kreisbezirk, zu welchem der Nachweis gehört. — Die fett gedruckten Ortsnamen geben die Kreis-Zentralstellen an.)

- Altenburg (7): Herzogtum Sachsen-Altenburg und die Fürstentümer Meuß.
- Augsburg (5): Der Kreis Schwaben.
- Barmen (2): Kreise Elberfeld und Barmen, Lennep.
- Berlin (3): Stadt Berlin und Vororte, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
- Bielefeld (2): Kreise Minden, Lübbecke und Herford, Bielefeld (Stadt und Land), Halle i. W. und Wiedenbrück, Paderborn, Biren, Höxter und Warburg.
- Brandenburg a. S. (8): Provinz Brandenburg (außer Berlin und Reg.-Bez. Frankfurt a. O.).
- Braunschweig (1): Herzogtum Braunschweig.
- Bremen (1): Stadt und das Staatsgebiet Bremen, die Regierungsbezirke Aurich und Stade der Provinz Hannover und das Großherzogtum Oldenburg.
- Breslau (9): Provinz Schlesien.
- Chemnitz (7): Kreis-Hauptmannschaften Chemnitz und Zwickau.
- Darmstadt (3): Provinz Starkenburg.
- Deßau (6): Herzogtum Anhalt.
- Dortmund (2): Kreise Bodum (Stadt und Land) und Gelsenkirchen (Stadt und Land), Dortmund (Stadt und Land), Hörde, Soest und Lippstadt.
- Dresden (7): Kreis-Hauptmannschaften Bautzen und Dresden.
- Düsseldorf (2): Kreise Düsseldorf (Stadt und Land), Remscheid (Stadt), Solingen (Stadt und Land).
- Essen (2): Kreise Essen (Stadt und Land), Mettmann (Stadt), Mülheim (Ruhr), Ruhrort und Oberhausen (Stadt).
- Frankfurt a. M. (3): Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., Odbraunskreis, die Kreise Höchst a. M., Usingen und Dillenburg (Distrikt); Stadt- und Landkreis Hanau, die Kreise Gelnhausen, Schlüchtern, Fulda, Gersfeld und Hünfeld; Provinz Oberhessen und Kreis Offenbach a. M.
- Freiburg i. B. (4): Stadt Freiburg und Baden südlich bis Karlsruhe.
- Gotha (6): Herzogtum Sachsen-Roburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.
- Hagen (2): Kreise Arnsberg, Brilon, Meschede und Hamm (Stadt und Land), Wittgenstein, Siegen, Olpe und Altena, Hagen (Stadt und Land), Schwelm, Siersloh und Hattingen.
- Halle a. S. (6): Reg.-Bez. Merseburg außer Stadt Naumburg a. S.
- Hamburg (1): Stadt und das Staatsgebiet Hamburg, sowie die Städte Altona und Wandsbøl.
- Hannover (1): Regierungsbezirke Hannover, Lüneburg, Osnabrück und die Fürstentümer Lippe.
- Hildesheim (1): Regierungsbezirk Hildesheim.
- Jena (6): Großherzogtum Sachsen-Weimar, Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
- Karlsruhe (4): Stadt Karlsruhe und Baden nördlich davon, die Rheinpfalz.
- Kassel (3): Stadt- und Landkreis Kassel, die Kreise Eschwege, Frantenberg, Fritzlar, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg, Kirchhain, Marburg a. L., Melsungen, Munteln, Rotenburg, Schmalkalden, Wigenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain; der Kreis Biedenkopf, das Fürstentum Waldeck.
- Kiel (1): Provinz Schleswig-Holstein.
- Köln a. Rh. (2): Kreise Köln-Rhein (Stadt und Land), Bergheim, Bonn (Stadt und Land), Euskirchen, Rheinbach, Gummersbach, Siegburg, Waldbröl, Mülheim-Rhein (Stadt und Land), Wipperfürth, Maaßen (Stadt und Land), Cupen, Montjoie, Erzenlenz, Jülich, Weitenkirchen, Heinsberg, Düren, Eschleben und Malmedy.
- Königsberg i. Pr. (9): Provinzen Ost- und Westpreußen.
- Krefeld (2): Kreise Duisburg (Stadt), Nees, Reue, Geldern und Mörz, Krefeld (Stadt und Land), M.-Glabbech (Stadt und Land), Grevenbroich, Neuß und Kempen.
- Leipzig (7): Kreis-Hauptmannschaft Leipzig.
- Lübbeck (1): Stadt Lübbeck, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.
- Magdeburg (6): Reg.-Bez. Magdeburg.
- Mainz (3): Provinz Rheinhessen; Stadt und Landkreis Wiesbaden, Untertaunuskreis, Rheingaukreis, Unter- und Oberlahnkreis, die Kreise St. Goarshausen, Simburg, Westerburg, Ober- und Unterverwald.
- München (5): Ober- und Niederbayern und Oberpfalz.
- Münster (2): Kreise Münster (Stadt und Land), Warendorf und Bedum, Lübdinghausen, Recklinghausen, Borken und Roessfeld, Haus, Steinfurt und Tecklenburg.
- Naumburg a. S. (6): Stadt Naumburg und preuß. Thüringen.
- Nürnberg (5): Die Kreise Mittelfranken und Oberfranken.
- Posen (9): Provinz Posen.
- Saarbrücken (2): Kreise Koblenz (Stadt und Land) und Wehlar, Kreuznach und Weisenheim sowie das Fürstentum Birkenfeld; St. Goar, Simmern, Zell und Kogem, Albenau, Mayen und Altwiever, Neuwied und Altkirchen, Trier (Stadt und Land)

und Bitburg, Saarlouis, Saarbrücken, Saarburg, Metz, Metzger, Dittweiler und St. Wendel, Berncastel, Wittlich, Prüm und Daun.

Stettin (9): Provinz Pommern.  
Stuttgart (4): Württemberg.  
Worms a. Rh. (3): Die Rheinpfalz.  
Würzburg (5): Kreis Unterfranken.

§ 3.  
Der Arbeitsnachweis hat nur tarifreuen Buchdrucker-Arbeitskräfte und tarifreuen Gehilfen Stellung nachzuweisen. Tarifreue ist diejenige Buchdruckerei, die den Tarif beim Tarif-Amt schriftlich anerkannt hat, und derjenige Gehilfe, welcher nachweislich aus einer solchen tarifreuen Druckerei kommt.

§ 4.  
Die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit darf nicht von der Zugehörigkeit zu irgendeiner Organisation oder Kasse abhängig gemacht werden.

§ 5.  
Die Arbeitsnachweise erhalten einheitliche Bücher durch das Tarif-Amt. In diese Bücher erfolgt die Eintragung der Stellenfunden sowie die Nachweisung von Arbeitsgelegenheit nach laufender Nummer und unter Berücksichtigung der unter B bis D ausgeführten Bestimmungen.

§ 6.  
Zur Arbeitsvermittlung resp. Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit haben sich die Arbeitsnachweise nur der ihnen vom Tarif-Amt überwiesenen Arbeitskarte zu bedienen.

§ 7.  
Bei tariflichen Differenzen muß auf gemeinsame Anweisung der beiden Kreisvertreter bzw. des Tarif-Amtes die Vermittlung für die betreffenden Offizinen eingestellt werden und zwar bis zum ordnungsmäßigen Austrage des Streitfalles. Hierüber muß dem Arbeitsnachweise ungesäumt durch die beiden Kreisvertreter bzw. das Tarif-Amt Mitteilung gemacht werden.

Solche Gehilfen, welche bei Konflikten wegen Ein- oder Durchführung des Tarifes in den betreffenden Druckereien, solange der Konflikt vom Tarif-Amt nicht als beendet erklärt ist, in Arbeit treten, dürfen auf die vom Tarif-Amt zu bestimmende Dauer von mindestens einem Jahre in die Listen der Arbeitsnachweise behufs Arbeitsvermittlung nicht aufgenommen werden.

§ 8.  
Die Sorge für ordnungsgemäße Verwaltung liegt den Kreis-Ämtern, in erster Linie deren Vorsitzenden ob. Sämtliche Arbeitsnachweise unterstehen der Kontrolle der Mitglieder des Kreis-Amtes.

Die Mitglieder des Tarif-Amtes sind jederzeit zur Kontrolle berechtigt.

§ 9.  
Streitigkeiten, welche aus Ursache der Vermittlung bei den einzelnen Arbeitsnachweisen zwischen Prinzipalen und Gehilfen ausbrechen, unterliegen nach Anhörung der Kreisvertreter dem Entscheide des Tarif-Amtes. Der Entscheide des Tarif-Amtes ist endgültig.

§ 10.  
Beschwerden gegen die Verwaltung eines Arbeitsnachweises an die Kreis-Ämter sind an die Vorsitzenden des Kreis-Amtes zu richten; prinzipalseitig an den Prinzipalvorsitzenden, gehilfenseitig an den Gehilfenvorsitzenden. Handelt es sich um die Verwaltung des Arbeitsnachweises einer Druckerei, die nicht Sitz eines Kreis-Amtes ist, so ist die Beschwerde seitens der betreffenden Parteien zunächst an den mit der Kontrolle des Arbeitsnachweises betrauten Prinzipal bzw. Gehilfen am Orte zu richten, alsdann an den Vorsitzenden des Kreis-Amtes. Ueber die Beschwerde ist zu entscheiden ist das Recht der beiden mit der Kontrolle Betrauten bzw. in zweiter Instanz der beiden Vorsitzenden des Kreis-Amtes. Können auch diese über den Entscheid sich nicht einigen, dann entscheidet das Tarif-Amt endgültig.

Dem Tarif-Amt ist von allen eingelaufenen Beschwerden durch die Kreis-Ämter Kenntnis zu geben.

§ 11.  
Die Kostendeckung der Arbeitsnachweise regelt die Kreis-Ämter, ein jedes für seinen Kreis. Die Benutzung der Arbeitsnachweise erfolgt bis auf weiteres kostenlos.

§ 12.  
Das Tarif-Amt als Zentrale unter den Arbeitsnachweisen.

Die Verwalter sämtlicher Arbeitsnachweise sind im Besitze von Kontrollkarten, die alle öffentlich am Sonnabend an das Tarif-Amt zur Post zu geben sind. Aus diesen Kontrollkarten sind etwaige offene Stellen sowie die Zahl der auf dem betreffenden Nachweise vorhandenen Setzer und Drucker zu ersehen.

Den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage der einzelnen Arbeitsnachweise übernimmt nach diesen wöchentlichen Meldungen auf dem schnellsten Wege das Tarif-Amt, sofern die Kreis-Zentralstelle hierzu nicht bereits imstande war.

Ueber den Stand der Arbeitslosenziffer und die Zahl der vermittelten Arbeitslosen erstattet das Tarif-Amt fortgesetzte Quartalsberichte in den offiziellen Organen der Tarifgemeinschaft.

## B. Betrifft Vermittlung von Arbeitslosen in offene Stellen.

§ 13.  
Jede tarifreue Firma hat sich bei Bedarf von Arbeitskräften nur an den nächstgelegenen Arbeitsnachweis zu

wenden, sofern Spezialkräfte nicht in Betracht kommen (siehe Note 191 des Kommentars).

§ 14.  
Bei der Vermittlung von Arbeitskräften ist nach der Reife der erfolgten Anmeldung zu verfahren. Ein Abweichen hiervon ist dem Verwalter nur gestattet, wenn es sich um Zuweisung von Arbeitskräften für Spezialarbeiten handelt, und wenn der nach der Liste zunächst Unterzubringende den gestellten Anforderungen nachweislich nicht gerecht werden kann.

§ 15.  
Gehilfen, welche anderweitig als vom Arbeitsnachweise Kondition erhalten, haben diese sofort schriftlich oder mündlich dem Verwalter unter Mitreichung ihrer Kontrollkarte anzumelden, andernfalls haben sie zu gewärtigen, daß sie bei wieder eintretender Arbeitslosigkeit nicht zur Eintragung kommen.

§ 16.  
Zureisende Gehilfen werden nach erfolgter Anmeldung beim Arbeitsnachweise unter den gleichen Bedingungen vermittelt wie die übrigen Arbeitslosen. (Siehe aber § 20.)

§ 17.  
Jeder beim Arbeitsnachweise Angemeldete ist verpflichtet, die ihm vom Verwalter angewiesene Kondition anzunehmen, falls diese seinen Fähigkeiten entspricht. Unverheiratete Gehilfen sind verpflichtet, auch Stellen nach auswärts anzunehmen, sobald dieselben noch im Bezirke des betreffenden Arbeitsnachweises liegen.

Bei Konditionsangeboten von Firmen derjenigen Orte, an denen ein Nachweis nicht besteht, ist seitens der Firmen die ungefähre Dauer der Kondition anzugeben; dauert die letztere weniger als vier Wochen, so sind die am Nachweise vorgemerkten Gehilfen nur dann zur Annahme der Stellung verpflichtet, wenn der betreffende Prinzipal die Rückzahlung der Hälfte der vorausgelegten Fahrgelder übernimmt.

§ 18.  
Ablehnung einer zugewiesenen Stellung oder einer überwiesenen Arbeitskraft darf nicht aus Gründen der Zugehörigkeit zu irgend einer Organisation oder Kasse erfolgen.

§ 19.  
Hat eine Kondition nur sechs Tage und darunter gedauert, so bleibt der Betreffende im Besitze seiner bisherigen Kontrollnummer; hat eine Kondition nicht über zwölf Tage gedauert, so rückt der sich wieder Meldende in die Mitte der eingetragenen Arbeitslosen, vorausgesetzt, daß in beiden Fällen die Stellung nicht freiwillig aufgegeben oder die Entlassung aus großer Pflichtverletzung erfolgt ist.

Bei unterlassener Anmeldung und bei solchen sich Meldenden, die ihre letzte Kondition ohne Vermittlung des Nachweises erhielten, fällt diese Vergünstigung fort.

§ 20.  
Auf die Reife gehende Gehilfen erhalten vom zuständigen Arbeitsnachweise eine Reisekarte, mit welcher sie sich bei jedem Arbeitsnachweise legitimieren und dort ihre Eintragung bewirken lassen können; für die Reihenfolge der Eintragung ist der Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit maßgebend. Die Reisekarte bleibt in Verwahrung des aufgesuchten Nachweises. Hat die Kondition nur bis sechs Tage gedauert und will der Inhaber der Karte wieder abreißen, so ist ihm die Karte unverändert wieder auszufertigen; hat die Kondition länger als zwölf Tage gedauert, so ist bei der Abreise eine neue Karte auszustellen und der Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit anzugeben. (Im übrigen siehe § 16.)

## C. Anbringung gemäßigter Gehilfen.

§ 21.  
Außer der Reife, und zwar in erster Linie, werden untergebracht diejenigen Gehilfen, welche durch ihr Eintreten für den Tarif arbeitslos wurden, und zwar zunächst durch die Arbeitsnachweise des betreffenden Kreisbezirks. Die Vormerkung derselben bei den Arbeitsnachweisen erfolgt nur durch gemeinsame Anweisung der Kreisvertreter oder durch das Tarif-Amt. Eine solche Vergünstigung dürfen auch die Schlichtergerichte auf ergangenen Klageantrag zusprechen; für die Vormerkung des betreffenden Gehilfen bedarf es aber der Zustimmung der beiden Kreisvertreter (siehe auch Kommentar S. 169, Absatz 1).

Dauert die vermittelte oder selbst erlangte Kondition ohne Verschulden des Gehilfen unter vier Wochen, so rückt derselbe noch einmal an die erste Stelle der Arbeitslosenziffer; bei wiederholter Meldung erfolgt die Eintragung nur nach laufender Nummer.

Solche vorgezeichneten Arbeitslosen, die gewirkt sind, vom Orte abzureisen, erhalten eine Ausweisarte, mit welcher sie sich bei jedem Arbeitsnachweise legitimieren und die Rechte des vorstehenden Absatzes beanspruchen können. Die Ausweisarte ist dem sich damit Legitimierenden abzuverlangen und bleibt in Verwahrung des Nachweises. Der Inhaber der Karte hat aber Anspruch auf Herausgabe derselben, wenn die Kondition unter vier Wochen gedauert hat, und wenn er abreißen oder sich bei einem andern Nachweise vormerken lassen will.

Dauert die Kondition länger als vier Wochen, dann hat der Verwalter des Nachweises die betreffenden Karten zu sammeln und vierteljährlich an das Tarif-Amt zurückzuführen.

Melbt sich der Inhaber einer solchen Karte nicht innerhalb vier Wochen (vom Tage der Ausfertigung an) bei einem der Nachweise, so gilt die Karte als erloschen.

**D. Betrifft Anmeldung beim Arbeitsnachweise.**

§ 22.

Jeder Gehilfe ist im eigenen Interesse verpflichtet, sich bei eingetretener Arbeitslosigkeit so fort bei dem Verwalter zu melden, welcher die Eintragung in das Arbeitslosenbuch nach der Reihenfolge der Meldungen zu bewirken und dem sich Meldenden eine Kontrollkarte auszuhändigen hat. Letztere ist bei erfolgter Vermittelung dem Arbeitslosen abzunehmen, und ist von letzterem an den Verwalter einzufenden, sobald der Eintritt einer Stellung ohne Vermittelung des Nachweises erfolgt ist. Sowohl bei mündlicher als bei schriftlicher Anmeldung ist der Nachweis zu erbringen, daß die letzte Stellung eine tariftreue war. (Siehe auch § 3.)

Die Eintragung erfolgt am ersten Tage der Konditionslosigkeit und nicht bereits während der Kündigungsfrist. Die Anmeldung der Arbeitslosen darf nur bei einem Arbeitsnachweise erfolgen, und zwar in seinem Konditions-

orte bzw. bei demjenigen Arbeitsnachweise, der seinem letzten Konditionsorte zunächst gelegen ist.

Zureisende Gehilfen haben sich bei ihrer Anmeldung durch die Reisekarte zu legitimieren.

§ 23.

Jeder Arbeitslose hat spätestens innerhalb 14 Tagen der Dauer seiner Arbeitslosigkeit von neuem die Anmeldung beim Nachweise unter Vorzeigung seiner Kontrollkarte zu bewirken; unterläßt er dies, erfolgt Streichung aus der Liste der Arbeitslosen. Nicht am Sitze eines Nachweises Wohnende haben bei dieser Anmeldung nur die Nummer ihrer Kontrollkarte anzugeben.

§ 24.

Prinzipale und Gehilfen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, sind auf gemeinsame Anweisung der beiden Kreisvertreter oder des Tarif-Amtes von der Benutzung des Arbeitsnachweises bis auf weiteres auszuschließen.

Geschäftsordnungen für die Tarif-Arbeitsnachweise, als Anhang zum Tarife gedruckt, sind durch das Tarif-Amt, Berlin SW 48, Friedrichstraße 239, zu beziehen. Preis pro Exemplar 3 Pf. Porto zu Lasten des Bestellers.

Porto bis zu 5 Exemplaren 3 Pf.

"	"	"	10	"	5
"	"	"	26	"	10
"	"	"	52	"	20
"	"	"	106	"	30

Größere Sendungen als Paket.

Deutscher Buchdrucker-Tarif pro Exemplar 10 Pf. Kommentar zu demselben pro Exemplar 60 Pf. Geschichte der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker pro Exemplar 5 Pf.

Verzeichnis der tariftreuen Buchdruckereien pro Exemplar 5 Pf.

**90 Prozent Zeitersparnis : : :**  
**75 Prozent Portosparnis : : :**

können Zeitungsverleger  
und Zeitschriftenverleger  
mit der gesetzlich geschützten

## Insertaten-Preisberechnungs-Tabelle

erreichen.

Verlangen Sie per Postkarte kostenlos Auskunft.

# A. H. Auweiler, Göttingen.

Bedeutende Vereinfachung der Arbeit  
bei der Insertatenannahme.

Unentbehrlich  
zur schriftlichen Inseraten-Akquisition.

**Tücht. erfahr. Akzidenzsetzer, Korrektor, Revisor**  
sucht sich in Berlin od. u. and. Stadt zu verändern. Entw. Soupl., Finkb., Masch. und Papierz.; drei Sprachen, Buchsch., Korresp. u. w. Dff. u. AKR 848 a. d. Geschäftsst. d. W. erb.

**Eilt!** [852]

Zum Verkauf von Zigarren an Wirte u. w. wird ein tücht. Agent gesucht, gleich wo wohnhaft. Vergütung ev. 250 Mk. pro Monat oder hohe Provision. A. Rieck & Ko., Hamburg.

**I. Akzidenzsetzer**

(stärker Korrektor), auf der Höhe der Zeit stehend, der sich dem in der Druckerei vorkommenden Stoffe anzupassen versteht, gesucht. Werte Offerten mit beglaubigten Zeugnisern nach Wechselsanprüchen u. Zeugnisabschriften erbeten an

Ernst Sicker, Buch- und Kunsthandlung, Forstheim. [846]

In einer großen Buchdruckerei in der Nähe Leipzigs wird für dauernde Stellung ein in Wert., Plakate und Illustrationsdrucke durchaus erfahrener

**Maschinenmeister**

gesucht. Anerbietungen unter genauer Angabe der bisherigen Stellungen vermittelt unter Chiffre A. A. 847 die Geschäftsstelle d. W.

Zuverlässiger, tüchtiger

**Flachstereotypen**

der auch im Fertigmachen von Klischees bewandert ist, für dauernde, eventuell Lebensstellung gesucht. [853]

J. Ch. Jankar, Nürnberg.

Ein tüchtiger

**Stereotypen**

der auch mit der Bedienung der Notationsmaschine vertraut ist, zum alsbaldigen Eintritt gesucht. Werte Offerten mit Angabe des Alters und der Gehaltsansprüche erbeten an Ludwig Kränke, Obermaschinenmeister, Wdr. Hofbuchdruckerei Max Bohn & Co., Mannheim. [855]

**Galvanoplastiker**

erfte Kraft, zur selbständigen Leitung unserer galvanoplastischen Abteilung, tüchtig auf plastische Modelle in Gips, Porzellan und Wachs, für dauernde Beschäftigung bei hohem Lohn gesucht. Werte Offerten erbeten an [845] Basso & Jahn, Metallwarenfabrik, Stuttgart.

**Tüchtiger Fachmann**

verheiratet, 37 Jahre alt, mit Kalkulation, Expedition und Annoncenwesen vollständig vertraut, wünscht Stellung als Faktor oder Stütze des Chefs. Eintritt jeder Zeit. Werte Offerten unter M. A. 107 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Berlin W 8. [817]

**Text-Metteur**, verh., wünscht sich am 17. od. 21. Oktbr. i. dauernde Stell. z. veränd. Werte Offerten unter O. H. postl. Wunzlau (Schlef.) bis 1. Oktober erbeten. [842]

**Typographsetzer**

fünffährige Tätigkeit an der Maschine, sucht, gestützt auf vorzügliche Empfehlungen, für Mitte Oktober Stellung. Werte Offerten erb. an Paul Schrader, Effen a. d. W., Augustastr. 31. [843]

Brandenburgischer

**Maschinensetzer-Verein**

Sitz Berlin.  
Sonntag den 2. Oktober, vormitt. 10 Uhr:  
Verammlung im Gewerkschaftshaus, Saal III, Engelkufer 15.

T. D. 1. Mittelungen des Vorstandes; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Rechnungs; 4. Verschiedenes. [830]

Zahlreichen Besuch erwartet Der Vorst.

**Dresden Buchdruck-Maschinen-Verein Dresden**

Sonntag den 2. Oktober, vormitt. 11 Uhr: Monatsversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Fortsetzung der Debatte über die Berliner Agitationsbroschüre. — Das Erscheinen aller ist Pflicht. Der Vorstand. [837]

## Liedertafel Gutenberg von 1877

### Hamburg-Altona.

Sonntag den 30. Oktober:

# 27jähriges Stiftungsfest

bestehend in Konzert und Ball in Sagebiels Etablissement.

Alles Nähere durch spätere Annoncen. Der Vorstand. [854]

**Maschinensetzervereinigung Gau Dresden.**

Sonntag den 2. Oktober, vorm. 1/2 11 Uhr: Monatsversammlung im Restaurant „Zum Sensfelder“, Raubachstraße 16. [814]

**Leipziger Maschinensetzerklub.**

Vereinslokal: Johannistal, Hospitalstrasse.

Sonntag den 2. Oktober, vormittags 1/2 11 Uhr: Monatsversammlung.

Vollzähliges und pünktliches Erscheinen erwartet

Die Lernenden an der Monotype sind hierzu freundlichst eingeladen.

**Zwickau.** Sonnabend den 1. Oktober i. Vereinslok. „Verebenede“.

Monatsversammlung.

Auf der Tagesordnung steht u. a.: Vortrag des Reichstagsabgeord. H. Goldstein. — Anzahlreiches Erscheinen bittet H. B. [851]

**Pfefferberger!**

Sonntag den 2. Oktober, vorm. 10 1/2 Uhr, in unserer Burg, Schönhauser Allee. [849]

Neu erschienen:

**Die Papierstereotypie**

von Karl Kempke, Nürnberg.  
10. Aufl. 1904. Preis fest gebunden 5 Mk. Fachvereinen 50 Prozent Rabatt. 280 Seiten Text, 172 Seiten Anhang. Die Geschichte der Stereotypie findet ihre Würdigung an der Hand der älteren Werte. Die Gipsstereotypie, sowie die alte Papierstereotypie werden hinübergeleitet zur heutigen Technik mit all ihren Hilfsmaschinen, Werkzeugen und Geräten bis zum Kleplatenschnitt. Der Anhang enthält die Hauptstücke unserer Wertes vom Jahre 1901, mit sämtlichen Maschinen und Apparaten für die Stereotypie, Chemigraphie, Galvanoplastik und für den Druckereibedarf. Diese Hauptstücke sind auf Wunsch für sich allein und kostenfrei abgegeben. **Kempwerk, Nürnberg.** [394]

**Thiel's Lichtbilder-Demonstrationen!**

»Konkurrenzlose, hochinteressante Neuheit!«  
Verbands- u. Kartellfunktion. z. gefl. Nachr., daß ich 2. Oktoberwoche Westfalen u. Rheinland besuche, 3. habe für Gau Württemberg frei, Ende Okt. für Oberheim u. Württemberg. Prospekt sende sofort und erbitte dringend umgehende Bestellung! **Karl Thiel, Kassel-W., Genselstr. 8.**  
Ein dreifach donnerndes Hoch dem Jubilar **Emil Probst-Breslau.**